

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ASCO KOHLENSÄURE AG

TEIL A / VERKAUF VON MASCHINEN & GERÄTEN

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen gelten für den Verkauf aller Maschinen und Geräte (die „Produkte“) der ASCO Kohlenensäure AG („ASCO“). Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten als nicht anerkannt, sofern keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung schriftlich getroffen wird. Soweit in diesen Verkaufsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Angebote der ASCO sind freibleibend, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Eine Lieferverpflichtung tritt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung ein. Im Falle einer sofortigen Auslieferung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Ware ersetzt werden.

§ 2 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Falls nicht anders vereinbart, werden Zahlungen für die Produkte mit Erhalt der Rechnung im Voraus fällig.
- (2) Falls nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk des im Angebot genannten Standorts der ASCO, bzw. soweit Ware nach Absprache von einer anderen lizenzierten Produktionsstätte versandt werden, gelten die Preise ab Werk von der entsprechenden Produktionsstätte. Der ab Werk Preis enthält keine Kosten für die Verpackung.
- (3) ASCO bezieht viele seiner Produkte oder Teile davon von internationalen Lieferanten, die von Ereignissen außerhalb der Kontrolle von ASCO und dieser Lieferanten betroffen sein können. Folglich behält sich ASCO das Recht vor, Preise angemessen anzupassen, indem es den Kunden schriftlich über den angepassten Preis und den Grund für die Anpassung benachrichtigt, sofern die Anpassung aus Sicht von ASCO kommerziell notwendig ist. Widerspricht der Kunde solchen angepassten Bedingungen, so kann er den betroffenen Teil(e) seiner Bestellung durch schriftliche Mitteilung innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Mitteilung von ASCO stornieren. Weder eine Preisanpassung durch ASCO noch eine (teilweise) Stornierung durch den Kunden gemäß dieser Klausel begründet eine Haftung einer der Parteien gegenüber der anderen.
- (4) Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur möglich, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ASCO schriftlich anerkannt sind.

§ 3 Gefahrübergang

Das Risiko des zufälligen Untergangs der Produkte geht mit Verlassen des Werks der ASCO, oder, soweit sich die Parteien auf die Lieferung von einer anderen Produktionsstätte geeinigt haben, mit Verlassen dieser vereinbarten Betriebsstätte auf den Kunden über. Sofern der Versand der Ware sich auf Wunsch des Kunden verzögert oder eine Verzögerung aufgrund von Umständen eintritt, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der ASCO liegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, der ursprünglich für den Versand der Produkte vorgesehen war. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Produkte als für den Kunden auf dessen Risiko verwahrt.

§ 4 Sachmängelhaftung - Gewährleistung

- (1) ASCO garantiert, dass das Produkt bei Lieferung den Bedingungen im Angebot und der Auftragsbestätigung entspricht.
- (2) ASCO verpflichtet sich, nach der schriftlichen Aufforderung des Kunden (nachfolgend die „Mängelrüge“), alle Teile der Lieferungen, die vor dem Ablauf des Gewährleistungszeitraums aufgrund von schlechtem Material, einem Konstruktionsfehler oder schlechter Arbeitsausführung als mangelhaft befunden werden, so bald wie möglich nach seiner Wahl nachzubessern oder ersetzen zu lassen. Falls nicht anders vereinbart, schickt der Kunde die mangelhaften Lieferungen oder die mangelhaften Teile einer Lieferung zurück an ASCO. Der Kunde trägt die Kosten für die Lieferungen.
- (3) Die Mängelrüge muss unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Wenn der Kunde eine Mängelrüge geltend macht aber kein Mangel, für welchen ASCO haftbar ist, gefunden wird, ist ASCO berechtigt, von dem Kunden die Erstattung der durch die Mängelrüge entstandenen Kosten zu verlangen.
- (4) ASCO ist nicht für Schäden haftbar, welche durch (i) natürlichen Verschleiß, (ii) Anwendung für andere Zwecke als den eigentlichen, (iii) falsche Aufstellung und Montage, (iv) Abweichungen von der Montageanweisung oder der Produktdokumentation, (v) unsachgemäße Handhabung oder Behandlung, oder (vi) Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen. Zudem deckt die Haftung der ASCO keine Mängel, welche aus Fehlern oder Lücken in der Dokumentation, dem Material oder den Leistungen resultieren, welche vom Kunden geliefert oder ausgefertigt wurden.
- (5) Wenn die Verbesserungen vollständig oder teilweise fehlschlagen, kann der Kunde eine angemessene Preisreduzierung verlangen. Wenn jedoch die Mängel von einer solchen Signifikanz sind, dass sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behoben werden können, und vorausgesetzt, dass die Lieferungen nicht für ihren speziellen Zweck verwendet werden können oder wenn diese Verwendung erheblich beeinträchtigt ist, dann ist der Kunde berechtigt, die Annahme des defekten Teils zu verweigern oder, wenn eine Teilannahme wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall ist ASCO nur verpflichtet die ihr für die von der Kündigung betroffenen Teile bezahlten Beträge zu erstatten.

- (6) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate beginnend mit dem Lieferdatum des Produkts. Die Verjährungsfrist für reparierte oder ersetzte Teile beträgt 12 Monate ab dem Tag der Reparatur oder des Austauschs, jedoch nicht mehr als 12 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung der ASCO – ungeachtet der Rechtsgrundlage für eine derartige Haftung, gleichgültig ob aus Vertrag oder unerlaubter Handlung – ist auf unmittelbare Sach- und Personenschäden begrenzt, welche von der ASCO verschuldet sind.
- (2) Die Höchsthaftung ist auf die Vertragssumme begrenzt. Unter keinen Umständen haftet die ASCO für Betriebsausfälle und Vermögensschäden, wie zum Beispiel Gewinn- oder Einnahmeausfall, Zahlung von Zinsen und anderen Finanzierungsausgaben oder Nutzungsausfall. Jede weitere, nicht ausdrücklich genannte Haftung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht (i) für Schäden, die auf arglistiger Täuschung, vorsätzlichem Missverhalten oder grober Fahrlässigkeit, beruhen, (ii) bei Tod oder Personenschaden und (iii) bei zwingender Haftung gegenüber Dritten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

ASCO bleibt Eigentümer aller gelieferten Produkte bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Produkte vor der vollständigen Bezahlung ohne die schriftliche Genehmigung der ASCO zu verkaufen oder zu verpfänden.

§ 7 Verpackung und Versand

- (1) Soweit sich ASCO zum Versand der Produkte an den Kunden verpflichtet hat, erfolgt der Versand der Produkte in angemessener Verpackung. Die Produkte werden von ASCO auf Kosten des Kunden beim Versand versichert, es sei denn es wurde der Versand ohne Versicherungsschutz vereinbart. Die Kosten für den Versand und die Versicherung wird dem Kunden zusätzlich zu dem ab Werk Preis berechnet.
- (2) Soweit sich ASCO zum Versand der Produkte an den Kunden verpflichtet hat, stellt ASCO die Vereinbarkeit mit allen gesetzlichen Exportregularien sicher. Die Einhaltung sämtlicher Import- und Durchreisbestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des Kunden.
- (3) Soweit Maschinen aufgrund von Übergröße für die Verschiffung ungeeignet sind, ist ASCO berechtigt die Maschinen in einzelnen Komponenten zu versenden.

§ 8 Produktdokumentation und Gebrauchsanweisungen

- (1) Die Produkte werden mit einer umfangreichen Dokumentation ausgeliefert, welche ausführliche Informationen zur Installation, den notwendigen technischen Versorgungsspezifikationen sowie Anweisungen zur Nutzung und Wartung der Produkte enthält.
- (2) Falls nicht anders im Angebot oder der Bestellbestätigung angegeben, liegen Aufbau und Installation der Produkte nicht im Verantwortungsbereich der ASCO. Für den Aufbau und die Installation soll der Kunde nur solche technischen Versorgungseinrichtungen nutzen, welche den technischen Anforderungen und Spezifikationen der Betriebshandbücher entsprechen (z.B. Einhaltung der notwendigen Brennstoff-, Chemikalien- und Wasserspezifikationen).

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Alle Risiken der höheren Gewalt, die nicht von den Parteien zu vertreten sind, wie insbesondere Krieg, Aufstand, Streik, Aussperrung, Erdbeben, Feuer, Explosion, Sturm, Flut, Energieknappheit usw., entbinden die Vertragsparteien von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten für die Dauer und für das Ausmaß der Folgen solcher Risiken der höheren Gewalt. Die von höherer Gewalt betroffene Partei wird gemäß den Bedingungen dieser Bestimmung alles in ihrer Macht tun, um die Unterbrechungen zu beseitigen, die die Erfüllung ihrer Vertragspflichten verhindern.
- (2) Bei jedem Ereignis von höherer Gewalt wird die von diesem Ereignis betroffene Partei unverzüglich die jeweils andere Partei von diesem Ereignis unterrichten. Die Benachrichtigung wird eine Schätzung bezüglich der Dauer dieses Ereignisses beinhalten.

§ 10 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand – auch für Urkundenprozesse – ist St. Gallen/Schweiz. Die Vertragsbeziehung bemisst sich nach Schweizer Recht. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden Anwendung. Soweit nicht anders vereinbart ist der Erfüllungsort Wittenbach/Schweiz.

§ 11 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An deren Stelle soll dasjenige gelten, was dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken dieser Geschäftsbedingungen oder des Vertrages.